

Aktenzeichen:

8 RV 545/56

Verkündet
am 3. Juli 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in
Essen vom 16. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

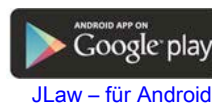
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

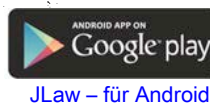
Die Klägerin begehrt die Gewährung von Witwenrente nach ihrem am 18. Oktober 1945 in Kassel verstorbenen Ehemann. Dieser leistete während des letzten Krieges Dienst in der Luftschuttpolizei. Im Mai 1945 war er mit seiner Einheit in Aschersleben von den Amerikanern gefangen genommen worden. Am 13. Mai 1945 wurde die Einheit mit amerikanischen Marschbefehlen von Aschersleben nach Düsseldorf, ihrem ursprünglichen Standort, in Marsch gesetzt. Dem Ehemann der Klägerin hatte dabei sein Einheitsführer gestattet, die Fahrt zu unterbrechen und seine damals in Döllstedt/Thüringen wohnende Familie aufzusuchen, um sie und Evakuierungsgut mit nach Düsseldorf, dem gemeinsamen Wohnsitz zu nehmen. Er konnte am Tag darauf, am 14. Mai 1945, von seinem Fahrzeug jedoch nicht mehr mitgenommen werden, weil dieses infolge der inzwischen durchgeführten Übernahme des Gebietes durch die russische Besatzungsmacht eine andere Marschroute wählen mußte. Er blieb deshalb bei seiner Familie, und zwar bis zum Oktober 1945; während dieser Zeit wurde er von der russischen Besatzungsmacht zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt. Am 10. Oktober 1945 machte er sich mit Frau, Tochter und Enkelkind zu Fuß auf und floh aus der sowjetisch besetzten Zone. Nachdem er in der amerikanisch besetzten Zone Züge hatte benutzen können, trat bei einem Aufenthalt auf dem Hauptbahnhof in Kassel der Tod infolge eines Herzschlags ein.

Das Versorgungsamt lehnte die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung ab; der Tod sei weder auf dem Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft (§ 4 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) eingetreten noch sei er die Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 BVG. Der Einspruch, die Klage und die Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht hat ausgeführt, der Ehemann der Klägerin habe zur Zeit seines Ablebens nicht in militärischem oder militärähnlichem Dienst gestanden und habe sich auch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht auf dem Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft befunden. Dienst und Kriegsgefangenschaft hätten für ihn mit der Entlassung durch die Amerikaner am 13. Mai 1945, spätestens aber mit der Auflösung der Einheit in Düsseldorf in der zweiten Hälfte des Mai 1945 geendet. Sein Aufenthalt in Thüringen von fünf Monaten lasse die Annahme einer Fortsetzung des am 13. Mai 1945 begonnenen Heimweges aus der Kriegsgefangenschaft nicht mehr zu. Die Revision ist zugelassen worden.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1956 sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1954 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen (§ 170, II Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Sie rügt eine Verletzung der §§ 4 und 5 BVG. Ihr Ehemann sei am 13. Mai 1945 nicht aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden; infolgedessen habe er sich am 18. Oktober 1945 auf dem Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft befunden. Das Landessozialgericht habe auch zu Unrecht nicht geprüft, ob der Tod nicht als Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c und Buchst. d BVG anzusehen sei. Ihr Ehemann sei den körperlichen Anstrengungen, welche die befohlenen landwirtschaftlichen Arbeiten für ihn bedeutet hätten, nicht gewachsen gewesen und sei deshalb aus Thüringen geflohen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er verneint das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BVG und hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen. Sie

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Daher ist sie statthaft. Sie ist aber nicht begründet.

Ebenso wie das Berufungsgericht brauchte der Senat nicht zu prüfen, worauf der zum Tode führende Herzschlag des Ehemannes der Klägerin zurückzuführen ist. Denn jedenfalls hängt das Ableben nicht mit einer Schädigung im Sinne des BVG zusammen.

Zunächst stand der Verstorbene zur Zeit des Todes nicht mehr in einem militärischen oder militärähnlichen Dienstverhältnis. Sein Dienst in der Luftschutzpolizei, der nach § 3 Abs. 1 Buchst. o BVG als militärähnlicher Dienst gilt, war damals beendet. Dabei kann unerörtert bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, für den Ehemann der Klägerin seien Dienst und Kriegsgefangenschaft am 13. Mai 1945 in Aschersleben beendet gewesen. Denn jedenfalls hat für den Ehemann der Klägerin der militärähnliche Dienst in der Luftschutzpolizei dadurch geendet, daß er den Zusammenhang mit seiner Einheit endgültig verloren hat, als er in das zivile Leben im Kreise seiner Familie eingetreten ist. Er hat auch nicht etwa versucht, diesen Zusammenhang wieder herzustellen. Daran ändert nichts, daß der Zusammenhang zunächst mit Zustimmung des Einheitsführers und dann ungewollt verloren ging, weil eine Rückkehr zur Einheit wegen der veränderten Besatzungsverhältnisse nicht mehr möglich war. Allein entscheidend ist, daß mit dem Aufenthalt in Döllstedt bei der Familie die Unterordnung unter die Befehlsgewalt in der Luftschutzpolizei wirksam gelöst worden ist, so daß die Zugehörigkeit zur Luftschutzpolizei beendet war (vgl. BSG. 4 S. 289 f.). Infolgedessen hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß der Ehemann der Klägerin zur Zeit seines Todes, am 18. Oktober 1945, keinen militärähnlichen Dienst mehr geleistet hat.

Auch die weitere Entscheidung, er habe sich nicht auf dem Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 4 Abs. 1

- 5 -



BVG befunden, ist bedenkenfrei. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob die Einheit des Ehemannes der Klägerin schon am 13. Mai 1945 oder erst nach dem Eintreffen in Düsseldorf aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist. Für den Verstorbenen jedenfalls war die amerikanische Kriegsgefangenschaft beendet, als er bei seiner Familie in Döllstedt eintraf und bei ihr verblieb. Deshalb kann die gemeinsame Reise im Oktober 1945 nicht als Heimweg oder eine Fortsetzung des Heimwegs angesehen werden, weil die Zeitspanne von fünf Monaten zu lang ist, als daß ein Zusammenhang mit der Kriegsgefangenschaft noch angenommen werden könnte. Das Berufungsgericht hat vielmehr zutreffend die Fahrt als eine zivile Reise bezeichnet. Auch der Beweggrund für das Verlassen der sowjetisch besetzten Zone ist einleuchtend; die Klägerin und ihr Ehemann wollten nämlich versuchen, die Wohnung in Düsseldorf vor einer drohenden Beschlagnahme zu bewahren. In russische Kriegsgefangenschaft aber ist der Ehemann der Klägerin unstreitig nicht geraten. Infolgedessen hat das Landessozialgericht zutreffend entschieden, daß er sich zur Zeit des Todes nicht auf dem Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 4 BVG befunden hat.

Die weitere Rüge der Revision, das Landessozialgericht habe zu Unrecht den Anspruch der Klägerin nach § 5 Abs. 1 Buchst. c und d BVG nicht geprüft, geht fehl. Zwar hat das Berufungsgericht in seinem Urteil keine Ausführungen hierzu gemacht. Es hat aber diese Vorschriften nicht etwa durch ihre Nichtanwendung verletzt.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts, die nicht angegriffen worden und daher nach § 163 SGG für das Revisionsgericht bindend sind, hat der Ehemann der Klägerin infolge der geänderten politischen Verhältnisse - insbesondere infolge der durch die russische Besatzungsmacht geschaffenen Lage - seine Reise nach Düsseldorf erst im Oktober 1945 angetreten. Auch hat die Klägerin nicht geltend gemacht, der Verstorbene sei besonderen, nur für ihn



getroffenen Maßnahmen der russischen Besatzungsmacht ausgesetzt gewesen. Das Berufungsgericht hat offenbar seine Feststellungen aus der Erklärung der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung hergeleitet, ihr Ehemann sei wie die übrige Bevölkerung in Döllstedt von den Russen zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt worden. Damit aber entfiel von vornherein die Annahme einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG, weil der Verstorbene derselben Gefahr wie die übrige Bevölkerung und nicht etwa einer "besonderen Gefahr" ausgesetzt gewesen ist. Auch die besonderen Umstände einer Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG sind nicht gegeben. Die Kampfhandlungen in Thüringen waren spätestens im Mai 1945 beendet. Infolgedessen kann von kriegerischen Vorgängen in diesem Gebiet im Oktober 1945 keine Rede sein. Die Rüge der Revision ist auch insoweit nicht begründet.

Da mithin die angefochtene Entscheidung zutreffend ist, war die Revision nach § 170 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

